Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB nach Anlage 2 BauGB zum

Bebauungsplan "Scherräcker/Kringelgraben" Markt Bürgstadt

1. VORBEMERKUNG

Ein Bebauungsplan kann gemäß § 13a BauGB im sogenannten "Beschleunigten Verfahren" aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

2. PRÜFUNG NACH ANLAGE 2 BAUGB

Die aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte erforderliche Vorprüfung wird in Form einer tabellarischen Beschreibung und Bewertung vorgenommen. Sie folgt der Systematik und Nummerierung der in Anlage 2 zum BauGB vorgegebenen Gliederung.

1.	Merkmale des Bebauungspinsbesondere in Bezug auf	blans
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	Das zu überplanende Gebiet umfasst den Geltungsbereichs des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Unterer Steffleinsgraben". Es handelt sich bei der Planung somit nicht um eine Neuaufstellung, sondern um eine Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 65.800 m². Die voraussichtlich versiegelte Fläche liegt über 33.000 m², es ist somit eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen erforderlich. Das Plangebiet ist vollständig erschlossen, die Grundstücke sind zum größten Teil bebaut. Durch die Bebauungsplanänderung soll im Hinblick auf zulässige Dachformen den zeitgemäßen Baustilen Rechnung getragen werden und Flachdächer zugelassen werden. Dabei sollen auch die zwischenzeitlich Geänderten Rechtsgrundlagen aktualisiert werden. Eine Vergrößerung der versiegelten Fläche gegenüber dem rechtsgültigen Bebauungsplan ist dadurch nicht gegeben.
1.2	das Ausmaß, in dem der Be- bauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Die vorhandene und zukünftige Darstellung des Planes entspricht dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, eine Änderung oder Berichtigung des Flä-

		chennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Weitere Pläne oder Programme werden durch den Bebauungsplan nicht beeinflusst.
1.3	die Bedeutung des Bebau- ungsplans für die Einbezie- hung umweltbezogener, ein- schließlich gesundheitsbezo- gener Erwägungen, insbe- sondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Eine nachhaltige Entwicklung wird durch die Stärkung der Innenentwicklung gefördert. Durch die Anpassung des Bebauungsplanes in Bezug auf zeitgemäße Dachformen wird die Attraktivität der noch zur Verfügung stehenden Bauplätze vergrößert.
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbe- zogener Probleme	Zusätzliche Umweltbelastungen sind durch die Planänderungen nicht zu erwarten.
1.5	Bedeutung des Bebauungs- plans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Planänderung Auswirkungen für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften hat.
2.	Merkmale der möglichen Aus- biete insbesondere in Bezug auf	wirkungen und der voraussichtlich betroffenen Ge-
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dau- er, Häufigkeit und Umkehr- barkeit der Auswirkungen	Das Plangebiet ist bereits weitestgehend bebaut. Deshalb erfolgen Eingriffe in den Boden, das Grundwasser sowie in Natur und Landschaft höchstens in geringfügigem Umfang und im Rahmen des bereits rechtsgültigen Bebauungsplanes. Ein Ausgleich im Sinne des §1a BauGB ist nicht erforderlich. Die Tierund Pflanzenwelt ist durch die Planänderung nicht betroffen. Die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Umweltauswirkungen wird als sehr gering eingestuft. Vereinzelte Emissionserhöhungen auf das nähere Umfeld können während der Bauphasen auftreten, dies aber nur im Rahmen des bereits rechtsgültigen Bebauungsplanes.
2.2	den kumulativen und grenz- überschreitenden Charakter der Auswirkungen	Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind derzeit nicht erkennbar.
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschli- chen Gesundheit (z.B. Unfäl- le)	Es sind keine Risiken erkennbar, die auf Grund des Standorts des Baugebietes oder die zulässigen Nutzungen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit entstehen können.
2.4	den Umfang und die räumli- che Ausdehnung der Auswir- kungen	Die zu erwartenden geringen Auswirkungen der Planung bleiben im Wesentlichen auf das Plangebiet begrenzt. Es sind keine Verlagerungseffekte zu erwarten.
2.5	die Bedeutung und die Sensi- bilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes auf	Innerhalb des Planbereiches sind keine Boden- oder sonstigen Denkmäler kartiert. Durch die Planänderung sind keine Überschreitungen

	Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	von Umweltqualitätsnormen bzw. von Grenzwerten zu erwarten.
2.6	folgende Gebiete	
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	nicht betroffen
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	nicht betroffen
2.6.3	Nationalparks gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht be- reits von Nummer 2.6.1 er- fasst	nicht betroffen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	nicht betroffen
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	nicht betroffen
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellen- schutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwem- mungsgebiete gem. § 76 WHG	Das Plangebiet liegt innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Mains und der Erf. Durch die beabsichtigten Planänderungen sind keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete zu erwarten.
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäi- schen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen be- reits überschritten sind	Hierzu liegen keine Informationen vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass über die Regelungen der bestehenden Bauleitplanung die Umweltqualitätsnor- men nicht überschritten werden.
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölke- rungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumord- nungsgesetzes	Das Plangebiet liegt im bebauten Gemeindegebiet, mit einer vorhandenen hohen Siedlungsdichte. Mit der Planung wird den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 entsprochen.
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Boden-	Im Plangebiet befinden sich keine Bau- oder Boden- denkmäler sowie keine Ensembles oder land- schaftsprägende Denkmäler.

denkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutz- behörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
--

3. ERGEBNIS DER PRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH ANLAGE 2 BAUGB

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich beim Planbereich um ein voll erschlossenes Gebiet handelt, in dem die Baugrundstücke bereits zum größten Teil bebaut sind. Insofern ist die bauliche Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen.

Durch die vorgesehenen Planänderungen sind keine zusätzlichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter und die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und im weiteren Planungsumgriff zu erwarten.

Die Bebauungsplanänderung führt nach überschlägiger Prüfung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Demgemäß kann die Planänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Es besteht somit keine Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung.

Aufgestellt, Bürgstadt 23.11.2017

JOHANN und ECK

Architekten - Ingenieure GbR

Erfstraße 31a, Bürgstadt